

SATZUNG

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung

vom 18.10.2012

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
- § 3 Zusätzliche Entschädigung
- § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Abtsgmünd am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit der Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10 €/je Stunde, höchstens pro Lehrgang 35 €, bei G 26-Untersuchungen 30 € gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann statt der Abrechnung des Verdienstaufschlages und des Auslagenersatzes einen Pauschalsatz in Höhe von 50 €/je Kalendertag beantragen.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16, Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Feuerwehrkommandant | 1.000 €/Jahr |
| Stv. Feuerwehrkommandant | 400 €/Jahr |
| Abteilungskommandanten | 350 €/Jahr |
| Gerätewart Abt. Abtsgmünd | 350 €/Jahr |
| Gerätewarte der anderen Abteilungen | 150 €/Jahr |
| Schriftführer Gesamtwehr | 50 €/Jahr |
| Kassierer | 50 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 200 €/Jahr |
| Sicherheitswache pro Stunde | |
| 08.00 – 18.00 Uhr | 10 €/Std. |
| 18.00 – 08.00 Uhr | 8 €/Std. |

Daneben werden bei Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Gemeindegebiets die Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung vergütet.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16, Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstaufschlag von 10 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Abtsgmünd, 18.10.2012

Armin Kiemel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.